

57. Ist das Ersuchen eines Vormundschaftsgerichts um Rechtshilfe abzulehnen, wenn ein Minderjähriger als Erzeuger eines unehelichen Kindes mit der Anerkennung seiner Vaterschaft sowie in vollstreckbarer Form mit der Verpflichtung, Unterhaltsbeträge zu zahlen, vernommen werden soll, bevor sein gesetzlicher Vertreter diesen Erklärungen zugestimmt hat?

FrOG. § 2.

GG. §§ 159, 160.

BGB. §§ 1718, 111, 108.

RPD. § 794 Abs. 1 Nr. 5.

Preuß. FrOG. Art. 40 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 28. März 1914 B'sche Vormundschaft.
Beschw.-Rep. IV. B. 3/14.

I. Amtsgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Auf Antrag des Vormundes der bei dem Amtsgericht in Sommerfeld bevormundeten unehelich geborenen Herta B. hat das genannte Amtsgericht an das Amtsgericht in Bromberg das Ersuchen gerichtet, den minderjährigen Befreiten Georg K. daselbst über seine außereheliche Vaterschaft sowie in vollstreckbarer Form über die Verpflichtung zur Zahlung der von dem Vormunde beanspruchten monatlichen Unterhaltsbeträge zu vernehmen. Georg K. erschien vor dem ersuchten Amtsgericht und erklärte: sein Vater, der Obst- und Gemüsegärtner Karl K. in Guben habe ihm bisher die Einwilligung zur Anerkennung der Vaterschaft nicht erteilt, er bäte ihn nach dieser

Richtung hin vernehmen zu lassen. Er selbst, Georg R., sei bereit, die Vaterschaft anzuerkennen. Eine weitere Vernehmung unterblieb, das ersuchte Gericht lehnte es namentlich ab, eine vollstreckbare Urkunde aufzunehmen, bevor nicht der gesetzliche Vertreter des Georg R. dazu seine Einwilligung erteilt habe. Das ersuchende Gericht trug demgegenüber auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts an. Dieses hat den Antrag, das ersuchte Gericht zur Erledigung des Ersuchens anzuweisen, durch Beschluß vom 28. März 1914 abgelehnt.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Amtsgerichts in Sommerfeld blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Zutreffend wird in der Begründung der Beschwerde davon ausgegangen, daß das ersuchte Gericht das Ersuchen um Rechtshilfe gemäß § 2 FrGG. in Verbindung mit § 159 Abs. 2 GG. in dem Falle abzulehnen hatte, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des Ortes der Vornahme verboten war, und daß diese Voraussetzung gemäß Art. 40 Abs. 2 preuß. FrGG. dann zutrifft, wenn das Rechtsgeschäft, um dessen Beurkundung es sich handelte, offenbar ungültig gewesen wäre. Dieser Fall liegt aber, was das beschwerdeführende Amtsgericht zu Unrecht in Abrede stellt, aus doppeltem Grunde hier vor. Offenbar ungültig wäre die Erklärung des minderjährigen Georg R. zunächst insofern gewesen, als er veranlaßt werden sollte, sich wegen der zu zahlenden Unterhaltsbeiträge ohne vorgängige Einwilligung seines Vaters der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen. Denn eine derartige Erklärung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft. Sie bedarf nur der Form des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO., braucht jedoch, um die Vollstreckbarkeit der Urkunde herzustellen, weder von dem Gläubiger wie ein Vertragsangebot angenommen noch auch nur ihm gegenüber abgegeben zu werden. Sie wird auch nicht, wie das beschwerdeführende Amtsgericht annimmt, zu einem Bestandteile des Vertrags, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner die Herstellung der sofortigen Vollstreckbarkeit bedungen wurde, hat also mit der Abschließung dieses kausalen Vertrags überhaupt nichts zu tun. Denn die einem Schuldversprechen hinzutretende Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist ihrem Inhalte nach nicht selbst ein Schuldversprechen. Sie setzt ein solches vielmehr trotz der gleichzeitigen Verlautbarung nur voraus und stellt

für sich eine die Vertragsabmachungen insoweit schon ausführende Erfüllung dar. Einseitige Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen sind aber, wenn sie ohne die Einwilligung d. h. ohne die vorhergehende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 183 BGB.) vorgenommen werden, nach § 111 Abs. 1 Satz 1 BGB. schlechthin unwirksam. Für sie gilt auch nicht, was im § 108 BGB. nur für die von einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossenen Verträge vorgeschrieben ist, daß sie durch dessen Genehmigung, d. h. durch seine nachträgliche Zustimmung (§ 184 BGB.) wirksam werden können.

Ebenso verhält es sich mit der von dem ersuchenden Gerichte verlangten Beurkundung des Vaterschaftsanerkennnisses nach § 1718 BGB. Eine solche Erklärung des außerehelichen Erzeugers wird gleichfalls mit ihren gesetzlich daran geknüpften Folgen wirksam, ohne daß sie einem anderen gegenüber abgegeben zu werden braucht (vgl. Prot. Bd. 4 S. 678 flg.) und ohne daß sie einer Annahme bedarf. Ihr über die Bedeutung eines rein tatsächlichen Zugeständnisses hinausgehender rechtsgeschäftlicher Inhalt bringt es mit sich, daß sie als einseitiges Rechtsgeschäft zu beurteilen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 353 und des Obersten Landesgerichts in München, Samml. der Entsch. n. F. Bd. 2 S. 550) und darum, von einem Minderjährigen ohne vorherige Zustimmung abgegeben, als solches nichtig ist.

In beiden Beziehungen, nämlich in Ansehung sowohl der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung als auch des Vaterschaftsanerkennnisses läßt sich die Zulässigkeit der Beurkundung auch nicht, wie dies von dem beschwerdeführenden Amtsgerichte geschieht, damit begründen, daß das ersuchte Gericht gar nicht in der Lage sei, festzustellen, ob nicht der gesetzliche Vertreter der Erklärung bereits zugestimmt habe, und daß deshalb von einer offensibaren Ungültigkeit im Sinne des Art. 40 Abs. 2 keine Rede sein könne. Über die bereits abgegebene Erklärung des Georg R., daß ihm sein Vater die Einwilligung zur Anerkennung der Vaterschaft bisher nicht erteilt habe, durfte sich das Beurkundungsgericht keineswegs hinwegsetzen. Ergibt sich aus den Gesetzesvorschriften, daß das Rechtsgeschäft nur dann wirksam ist, wenn ihm die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorausgeht, so muß die Erfüllung dieser Voraussetzung feststehen, bevor

zur Beurkundung geschritten werden darf. Darüber aber, ob dies tatsächlich feststeht, hat nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen der mit der Beurkundung befaßte Richter, nicht das ersuchende Gericht zu befinden. Das ersuchte Gericht hat indessen hier weder rechtlich noch auch tatsächlich fehlgegriffen, wenn es die von dem ersuchenden Gerichte hervorgehobene bloße Möglichkeit, daß der Vater des Georg K. inzwischen seine Einwilligung gegeben haben könnte, nicht für geeignet hielt, das nach der Erklärung des Georg K. als vorhanden angenommene Hindernis hinwegzuräumen.

Damit erlebigt sich das Rechtshilfegesuch des Amtsgerichts in Sommerfeld zugleich in seinem ganzen Umfange. An sich möglich bliebe allerdings noch die Beurkundung eines einfachen Versprechens der Unterhaltsleistung ohne sofortige Vollstreckbarkeit, da dieses sich mit der entsprechenden Erklärung des Vormundes der Herta B. zu einem nach § 108 BGB. genehmigungsfähigen Vertrage zusammenschließen könnte, und ebenso die Beurkundung rein tatsächlicher Angaben hinsichtlich der Abstammung des Kindes (vgl. in letzterer Beziehung den Beschluß des entscheidenden Senats vom 27. Februar 1908 Entsch. Bd. 67 S. 416 flg., insbesondere S. 418 flg.). Allein das ersuchende Gericht hat bei dem Ersuchen um Rechtshilfe bisher in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß ihm und dem Vormunde des Mündels mit hierauf beschränkten Erklärungen und Auslassungen des Erzeugers überhaupt gebient sei. Ihre Herbeiführung hing von Zweckmäßigkeitsabwägungen ab, über die nicht von dem ersuchten, hier vielmehr von dem ersuchenden Gerichte zu befinden sein würde. Mit der sich auf das ganze Gesuch erstreckenden Ablehnung hat daher das Amtsgericht in Bromberg einstweilen jedenfalls nicht fehlgegriffen.

Demgemäß konnte der Beschwerde nicht stattgegeben werden.“